

TOP 3.6.3 Pensionsanpassung 2018

1. Pensionsanpassung 2018

Am 22.8.2017 wurde im Ministerrat die Pensionsanpassung 2018 beschlossen; der Beschluss im Nationalrat soll im September vorgenommen werden. Abweichend vom gesetzlich vorgesehenen Anpassungsfaktor von 1,6 % soll 2018 eine gestaffelte Erhöhung der Pensionen erfolgen. Das Gesamtpensionseinkommen wird wie folgt erhöht:

- Gesamtpensionseinkommen unter 1.500 € monatlich um 2,2%
- Über 1.500 € bis 2.000 € um 33 €
- Über 2.000 € bis 3.355 € um 1,6 %
- Über 3.355 € bis 4.980 € linear absinkend von 1,6 % auf 0 %
- Über 4.980 €: Keine Erhöhung

Auch die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden um 2,2 % erhöht.

Neben den Sozialversicherungsgesetzen (ASVG, GSVG, BSVG) sind entsprechende Bestimmungen für BundesbeamtInnen im Pensionsgesetz und im Bundestheaterpensionsgesetz sowie im Bundesbahn-Pensionsgesetz vorgesehen.

2. Auswirkungen

Der überwiegende Teil der PensionsbezieherInnen wird mehr als die Inflationsabgeltung erhalten – 1,7 Mio Personen (72 % aller ASVG-PensionistInnen) werden eine Anpassung von 2,2 % erhalten. Begründet wird die gestaffelte Pensionserhöhung damit, dass gerade die alltäglichen Kosten beispielsweise für Lebensmittel, die bei Menschen mit geringem Einkommen im Vordergrund stehen, in den letzten Monaten stärker gestiegen sind.

Die Anpassung mit 1,6 % im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung hätte 639 Mio € gekostet; die Mehrkosten betragen 2018 136 Mio €.

Bei den Ruhe- und Versorgungsgenüssen der BeamtInnen werden jedoch 2018 21,6 Mio € gegenüber der Inflationsanpassung eingespart, sodass der Mehraufwand insgesamt 114,4 Mio € im Jahr 2018 beträgt.

In Summe entstehen von 2018 bis 2022 Mehrkosten von 524 Mio €.

3. Position/Forderung der AK

- Die stärkere Erhöhung von kleinen Pensionen wird positiv bewertet.
- Eine Nullanpassung – wenn auch nur für hohe Pensionen – kann im Hinblick auf die Erhaltung der Kaufkraft kritisch gesehen werden.

- Eine Ungleichbehandlung ergibt sich dadurch, dass eine Eigen- und eine Hinterbliebenenleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zur Berechnung der Anpassung zusammengezählt werden, eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und eine Leistung aus dem Beamtensystem jedoch nicht. Auch eine Zusammenrechnung von innerstaatlichen Teilpensionen mit ausländischen Leistungen findet nicht statt.